

Wegenutzungsvertrag

zwischen

Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg

- nachstehend "Gemeinde " genannt -

und

EWE NETZ GmbH in 26133 Oldenburg

- nachstehend "EWE NETZ" genannt -

Präambel

EWE NETZ ist Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas innerhalb des Gemeindegebietes. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung wird EWE NETZ im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Zumutbarkeit alle Interessenten anschließen. Zur Regelung der Nutzung der öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet wird folgendes vereinbart:

§ 1

Benutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt EWE NETZ das Recht ein, die im Gemeindegebiet (nachfolgend Vertragsgebiet) bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Gemeinde jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit elektrischer Energie und Erdgas zu benutzen.

Gleiches gilt für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen; auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung.



Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) gekennzeichnet.

Ferner räumt die Gemeinde EWE NETZ diese Rechte für alle diejenigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über die die Gemeinde verfügt, wie z. B. nicht öffentliche Straßen und Wege oder Grundstücke des Fiskalvermögens. Für den Umfang der Duldungspflicht gilt § 12 NAV bzw. NDAV entsprechend. Bei der Nutzung von im Eigentum der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Wegen und Flächen wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten EWE NETZ auf deren Kosten bewilligen, wenn EWE NETZ dies wünscht. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt EWE NETZ soweit gesetzlich zulässig eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

2. Die Gemeinde und EWE NETZ werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zu Einwendungen geben. Dies gilt insbesondere für die Art der Errichtung von sonstigen Verteilungsanlagen im Sinne von § 1 Ziffer 1 Abs. 1. Die Beteiligten werden sich bemühen, über die Einwendungen Einvernehmen zu erzielen. Soweit erforderlich, wird EWE NETZ hierfür der Gemeinde Lagepläne der jeweiligen Netze zur Verfügung stellen. Bei der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Unterrichtung der Gemeinde durch EWE NETZ in der Regel nicht erforderlich.
3. Sofern Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken gemäß Ziffer 1 zu deren vertragsgemäßer Nutzung erforderlich sind, übernimmt EWE NETZ dafür die Verkehrssicherungspflicht. EWE NETZ hat nach der Beendigung der Baumaßnahmen die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren mindestens gleichwertig ist. Hierfür leistet sie drei Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der erstmaligen Herrichtung der Oberfläche.
4. EWE NETZ wird in Abstimmung mit der Gemeinde für neue Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Energieabnahme niederspannungs- und mittelspannungsseitige bzw. gasseitige Erschließungskonzepte erstellen. EWE NETZ nimmt die entsprechende Erschließung vor, soweit sie wirtschaftlich zumutbar ist. Bei der Berechnung der niederspannungsseitigen Netzanschlusskosten werden für Anschlüsse bis 30 kW nur die Kosten von der Übergabestelle bis zur Straße berücksichtigt.



5. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen von EWE NETZ, die sich in öffentlichen Wegen im Sinne von § 1 Ziffer 1 Absatz 1 befinden, erforderlich, so gilt vorbehaltlich weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a. Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung von EWE NETZ, so trägt EWE NETZ die entstehenden Kosten.
 - b. Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so trägt EWE NETZ die entstehenden Kosten.
 - c. Wird die Umlegung oder Änderung von Dritten, die nicht Vertragspartner sind, veranlasst und steht EWE NETZ gegen den Veranlasser kein Kostenersatz zu, so wird die Gemeinde die EWE NETZ durch die Umlegung oder Änderung entstehenden Kosten in die vom Dritten zu tragenden Kosten der Baumaßnahmen einbeziehen. Sie wird diese EWE NETZ im gleichen Verhältnis erstatten, in dem die Gesamtkosten durch Dritte getragen werden.
6. Die Gemeinde ist gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von EWE NETZ Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h., lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für EWE NETZ vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
7. Die Gemeinde wird EWE NETZ bei der Errichtung und dem Betrieb des Energieversorgungsnetzes behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie wird EWE NETZ Mitteilung über Bauarbeiten auf den für das Energieversorgungsnetz benutzten Grundstücken im Vertragsgebiet machen, soweit sie Eigentümer ist oder hiervon Kenntnis hat.
8. Die Gemeinde kann von EWE NETZ die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Die Kosten der Beseitigung trägt EWE NETZ.
9. Soweit innerhalb gemeindlicher Wege und Grundstücke im Sinne des § 1 Ziffer 1 dieses Vertrages Leitungen Dritter (z.B. Biogasanlagen, Fernwärmeleitungen, Stromanschlussleitungen für Fotovoltaikanlagen) verlegt werden, wird EWE NETZ diese Leitungen auf Antrag des Betreibers der Leitungen zu ihren allgemein geltenden Bedingungen in das Auskunftssystem der EWE NETZ GmbH für Versorgungsleitungen aufnehmen.



10. Gestattet die Gemeinde anderen Unternehmen die Benutzung öffentlicher Wege gemäß § 46 EnWG zu anderen Bedingungen als in diesem Vertrag genannt, so wird die Gemeinde diese Bedingungen insgesamt auch EWE NETZ anbieten.

§ 2

Konzessionsabgabe und sonstige Leistungen

1. EWE NETZ zahlt an die Gemeinde für die Benutzung der öffentlichen Wege gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 1 je gelieferter Kilowattstunde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstbeträge gemäß der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
2. Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde wird EWE NETZ die Richtigkeit der Konzessionsabgabenabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer testieren lassen. Die Kosten hierfür trägt die EWE NETZ.
3. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet EWE NETZ Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % der Konzessionsabgabe des letzten Jahres nach Ablauf des jeweiligen Quartals des laufenden Jahres. Die Zahlung für das erste Quartal wird jeweils geleistet am 15.05. des jeweiligen Jahres; für die restlichen Quartale erfolgen die Zahlungen spätestens 30 Tage nach Ablauf des jeweiligen Quartals.
4. Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt. EWE NETZ zahlt Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht die Verlängerung des Vertrages gleich. Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag beziehungsweise erfolgt keine Vertragsverlängerung, zahlt EWE NETZ die Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr fort, längstens jedoch bis zur Nutzungsüberlassung ihrer ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Anlagen an den neuen Partner des Wegenutzungsvertrages.
5. EWE NETZ gewährt der Gemeinde für den in Niederspannung oder Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang aller Abnahmestellen der Gemeinde in der nach der Konzessionsabgabenverordnung höchst zulässigen Höhe. Eine entsprechende Regelung ist zwischen den Beteiligten bei der Belieferung von öffentlichen Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen und deren Träger die vertragschließende Gemeinde ist, für den jeweiligen Eigenverbrauch zu vereinbaren. EWE NETZ gewährt der Gemeinde den Preisnachlass mit der jeweiligen Rechnung.

6. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Preisnachlass nicht gewährt.
7. Vereinbart die Gemeinde den Netzzugang nicht direkt mit EWE NETZ, sondern im Wege eines sog. All-Inclusive-Energieliefervertrages (Energielieferung einschließlich Netznutzung) über den Lieferanten der elektrischen Energie oder des Erdgases, ist die Gemeinde berechtigt, den vorgenannten Anspruch auf Einräumung eines Rabattes für den Netzzugang an den Lieferanten abzutreten. Sofern die Gemeinde von ihrem Recht der Abtretung Gebrauch macht, verpflichtet sich EWE NETZ, gegenüber dem Lieferanten den vorgenannten Rabatt einzuräumen, soweit sich der Netzzugang auf den Eigenverbrauch der Gemeinde in Niederspannung oder Niederdruck bezieht.
8. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die Gemeinde erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.
EWE NETZ strebt an, die Abrechnung der Konzessionsabgabe möglichst zeitnah nach Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Im Einzelfall ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Dritter oder ein Letztverbraucher erst mit erheblicher Verspätung einen Nachweis über seine zu zahlenden Konzessionsabgaben erbringt. In einem solchen Fall wird die Gemeinde an EWE NETZ solche im Rahmen der Endabrechnung zuviel gezahlten Konzessionsabgaben erstatten. EWE NETZ ist berechtigt, diese Zahlungen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.
9. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 8 KAV. Die Gemeinde erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.
Verweigert der Weiterverteiler die Zahlung der in Rechnung gestellten Konzessionsabgabe ganz oder teilweise, ist EWE NETZ nach Zustimmung der Gemeinde berechtigt, die ausstehende Forderung auf Zahlung der Konzessionsabgabe mit schuldbefreiender Wirkung an die Gemeinde abzutreten. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, diese Forderung gegenüber dem Weiterverteiler geltend zu machen und einzuziehen. Verweigert die Gemeinde die Zustimmung, wird EWE NETZ die Forderung in eigenem Namen gerichtlich geltend machen. In diesem Falle ist die Gemeinde verpflichtet, das in diesem Rechtsstreit ergangene Urteil gegen sich gelten zu lassen und insbesondere die sich aus dem Urteil ergebenden Auswirkungen.



§ 3

Zusammenarbeit mit der Gemeinde

1. Die Gemeinde und EWE NETZ messen der Versorgungssicherheit, dem Umwelt- und Klimaschutz, der rationellen Energieverwendung und dem verstärkten Einsatz von erneuerbaren Energien eine hohe Bedeutung bei.
2. EWE NETZ wird die Gemeinde bei der Erstellung von kommunalen Energiekonzepten unterstützen und hierbei insbesondere ihre Erfahrung über Planung, Organisation und Abwicklung von Energiekonzepten einbringen. Sie wird hierfür erforderliche Daten zur Verfügung stellen, soweit datenschutzrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.
3. EWE NETZ verpflichtet sich, den von der Gemeinde oder von Dritten aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom entsprechend den gesetzlichen Regelungen abzunehmen und zu vergüten. Dies gilt auch für Strom aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.
4. EWE NETZ verpflichtet sich, entsprechend den gesetzlichen Regelungen Biogasaufbereitungsanlagen vorrangig anzuschließen und Biogas vorrangig zu transportieren.
5. Auf Verlangen der Gemeinde stellt EWE NETZ einmal jährlich eine Übersicht über die im Vertragsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
6. Die Gemeinde und EWE NETZ werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen.
7. EWE NETZ ist bereit, bei der Leitungsverlegung mit der Gemeinde und Dritten zu kooperieren, sofern dies möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.
8. EWE NETZ gewährleistet mit einem Bereitschaftsdienst und einer jederzeit besetzten Netzleitstelle eine ständige Erreichbarkeit nach den anerkannten Regeln der Technik.
9. EWE NETZ wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.

§ 4

Rechtsnachfolge

1. EWE NETZ kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil der Aufsichtsbehörde (Energieaufsicht des Landes Niedersachsen) keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden.
2. Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Gemeindegebiete.
3. Sollte das Gemeindegebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit EWE NETZ nicht berührt.
4. EWE NETZ ist verpflichtet, der Gemeinde Änderungen in ihrer Eigentümerstruktur unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei denen ein anderes Unternehmen bestimmenden Einfluß auf EWE NETZ erhält.

§ 5

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt am 23.12.2012 in Kraft und läuft zwanzig Jahre, also bis zum 22.12.2032.
2. Die Gemeinde kann den Vertrag zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres kündigen, also zum 22.12.2022. Die Kündigung hat schriftlich und spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Kündigung zu erfolgen.
3. Wird vor Ablauf dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern keine Verlängerung vereinbart oder kein neuer Wegenutzungsvertrag geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt, die ausschließlich für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu erwerben. Als wirtschaftlich angemessene Vergütung (= Kaufpreis) wird der Sachzeitwert vereinbart.
4. Die Gemeinde kann das Erwerbsrecht auf einen Dritten übertragen, mit dem sie einen qualifizierten Wegenutzungsvertrag (Konzessionsvertrag) für den Bau und Betrieb eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das Gemeindegebiet geschlossen hat.



5. Die Überlassung der Anlagen an das neue Energieversorgungsunternehmen gemäß Absatz 2 kann erst erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte über eine Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz verfügt und dies EWE NETZ nachweist.
6. Sofern nach Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und EWE NETZ geschlossen wird, steht EWE NETZ auch weiterhin das Recht zu, die öffentlichen Wege und sonstigen Grundstücke gemäß § 1 Ziffer 1 im Vertragsgebiet für die Unterhaltung und den Betrieb von Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör zu nutzen. Hierüber werden die Gemeinde und EWE NETZ eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende vertragliche Regelung treffen. Diese vertragliche Regelung wird zudem die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von neuen Fern- und Durchgangsleitungen zum Gegenstand haben.

§ 6

Informationspflichten

1. EWE NETZ stellt der Gemeinde auf deren Verlangen spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach § 46 Abs. 3 EnWG diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG erforderlich sind.
2. Die Informationspflicht nach Abs. 1 umfasst insbesondere
 - Übersichtsplan zur geographischen Lage der Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet,
 - Angaben über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet,
 - Sachzeitwert der vorgenannten Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung im Gemeindegebiet,
 - Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter und Material),
 - Anzahl der Ausspeisepunkte bzw. Entnahmestellen, aufgeteilt nach Druckstufen bzw. Spannungsebenen,
 - Aufstellung der entnommenen Energiemengen je Druckstufe bzw. Spannungsebene,
 - Anzahl und Baujahre der Hausanschlüsse sowie Länge der Hausanschlussleitungen,
 - Anzahl der Messeinrichtungen, aufgeteilt nach Baujahren,
 - Angaben zur versorgten Fläche,
 - Angaben zu den Konzessionsabgabenzahlungen

§ 7**Sonstige Bestimmungen**

1. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragschließenden gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.
2. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
3. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt EWE NETZ.
4. Die Haftung von EWE NETZ gegenüber der Gemeinde für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung der Gemeinde gegenüber EWE NETZ. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Konzessionsverträge über die allgemeine leitungsggebundene Versorgung des Vertragsgebietes mit elektrischer Energie und/oder Erdgas zwischen der Gemeinde und der EWE NETZ bzw. deren Rechtsvorgänger sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen über Vergütungen und dergleichen außer Kraft. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
7. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragschließenden erhalten je ein Exemplar.

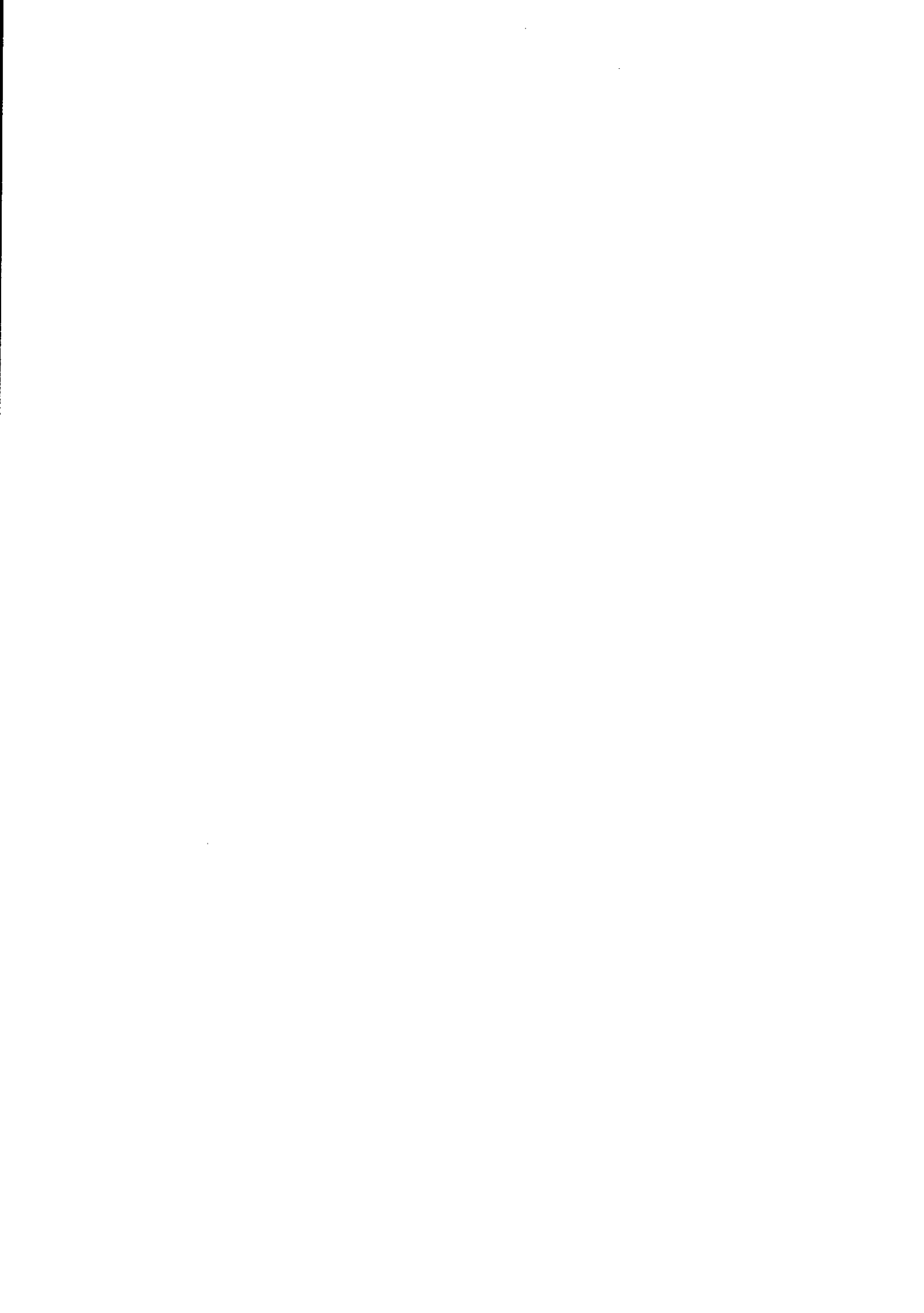
Friedeburg, _____

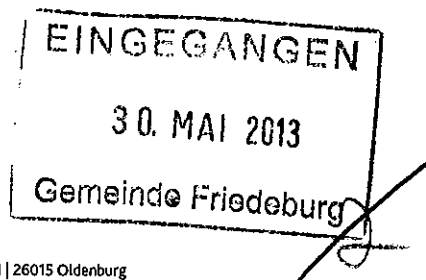
Oldenburg, _____

Gemeinde

EWE NETZ GmbH

Unterschrift_____
Unterschrift





EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Gemeinde Friedeburg
Herrn Hans-Werner Arians
Friedeburger Hauptstraße 96
26446 Friedeburg

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302 | 26133 Oldenburg

☎ Tel. 0441 4808-4210 | Fax 0441 4808-4295

@ olaf.stoecker@ewe.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner: Olaf Stöcker

Ihre Zeichen/Nachricht: 2.3/20-814

Wegenutzungsvertrag Strom und Gas

29. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Arians,

ergänzend zu den vertraglichen Regelungen des Wegenutzungsvertrages (Laufzeit 20 Jahre mit Sonderkündigungsrecht nach 10 Jahren) machen wir Ihnen folgende Zusagen:

- A) EWE NETZ zahlt die gesetzlich höchstzulässigen Konzessionsabgaben. Sollten aufgrund gesetzlicher Regelungen höhere Konzessionsabgabenzahlungen zulässig sein als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wird EWE NETZ die dadurch möglichen Anpassungen automatisch zugunsten der Gemeinde umsetzen.
- B) EWE NETZ gewährt den gesetzlich höchstzulässigen Gemeindenachlass. Sollte aufgrund gesetzlicher Regelungen ein höherer Gemeindenachlass zulässig sein als zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wird EWE NETZ die dadurch möglichen Anpassungen automatisch zugunsten der Gemeinde umsetzen.
- C) Die Gemeinde ist innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Wegenutzungsvertrages im folgenden Fall berechtigt, eine Änderung des geschlossenen Wegenutzungsvertrages zu verlangen:
EWE NETZ hat mit einer anderen, den Landkreisen Aurich, Friesland oder Wittmund angehörenden Gemeinde bei gleicher Vertragslaufzeit eine aus Sicht der Gemeinde günstigere Kaufpreisbestimmung vereinbart. EWE NETZ ist verpflichtet, einem Änderungsverlangen der Gemeinde zuzustimmen, so dass eine Gleichstellung mit Vereinbarungen in Wegenutzungsverträgen anderer Gemeinden sichergestellt ist.

Diese Zusagen werden bei Unterzeichnung des Wegenutzungsvertrages wesentlicher Vertragsbestandteil.

Freundliche Grüße

EWE NETZ GmbH
Ressort kommunale Netzverträge

Hans-Joachim Iken

i.A.

Olaf Stöcker

Anlage: Wegenutzungsvertrag